

## PRAXISBLATT TÄTIGKEITSBEREICHE UND STEUERSÄTZE

Trägervereine von Offenen Werkstätten und anderen Eigenarbeits- oder Qualifizierungsprojekten sollten vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sein. Bei einigen Leistungen und Einnahmearten wie z.B. Werkstattnutzung mit und ohne fachliche Beratung empfiehlt es sich, mit dem Finanzamt die Zuordnung zu Tätigkeitsbereichen abzusprechen sowie die entsprechenden Mehrwertsteuersätze festzulegen. Entscheidend ist immer der in der Satzung festgelegte Zweck. Deshalb können gleiche Leistungen in verschiedenen Vereinen bei unterschiedlichen Zwecksetzungen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden sowie verschiedene Mehrwertsteuersätze zur Anwendung kommen.

### Folgende Tätigkeitsbereiche sind zu unterscheiden:

#### 1. Der Ideelle Bereich

Hierzu zählen: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Aufnahmegebühren, staatliche und andere Zuschüsse

#### 2. Die Vermögensverwaltung

Hierzu zählen: Miet- und Pächterträge aus langfristiger Vermietung (Zinseinnahmen, sonst. Kapitalerträge, etc.)

#### 3. Die wirtschaftliche Betätigung

Selbständige, nachhaltige Tätigkeiten, durch die Einnahmen erzielt werden.

##### 3.1. Der Zweckbetrieb (steuerbegünstigt)

Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen eines Zweckbetriebs einschließlich Mehrwertsteuersatz.

Einnahmen aus	MwSt-Satz
Kurstätigkeiten (Vereinszweck Bildung)	0 %
Werkstattnutzung mit und ohne fachliche Beratung	7 %
Reparaturen (Qualifizierungsbetrieb)	7 %
Kindertheater	7%

##### 3.2. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig)

Einnahmen aus	MwSt-Satz
Materialverkauf	19 %
Einnahmen aus Cafébetrieb	19 %
Vermietungen (Räume, Werkzeuge, Kfz., etc.)	19 %
Kulturelle Veranstaltungen	19 %
Vereinsfeste, gesellige Veranstaltungen	19 %

Die Umsatzfreigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64/3 AO) beträgt 35.000 € p.a.. Wirtschaftliche Aktivitäten, die diese Grenze nicht übersteigen, werden wie Zweckbetriebe behandelt und sind damit steuerbegünstigt.

## **Umsatzsteuer**

Nach § 19 UStG wird eine Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn

- der Umsatz des Vorjahres 17.500 € (inkl. MwSt.) nicht überschritten hat und
- der Umsatz des laufenden Jahres 50.000 € (inkl. MwSt.) voraussichtlich nicht überschreiten wird

Der Verein muss in diesen Fällen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, darf natürlich auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen; entsprechend entfällt auch der Vorsteuerabzug (Kleinunternehmerregelung).

Werden diese Umsatzgrenzen nicht überschritten, kann dennoch die Regelbesteuerung gewählt werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn

- die Vorsteuererstattung für die nächsten fünf Jahre voraussichtlich höher sein wird als die abzuführende Umsatzsteuer (z.B. bei größeren Anschaffungen in der Startphase eines Projektes, MwSt-Anteil in der Miete)
- der Zweckbetrieb nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt und deshalb eher von einer Steuererstattung ausgegangen werden kann

Der Verein wäre fünf Jahre an diese Option gebunden. Deshalb sollte in jedem Fall vorher genau geprüft werden, ob die Option ein finanzieller Vorteil für den gesamten Zeitraum sein kann.

**Achtung: Die oben gemachten Angaben sind rechtlich unverbindliche Hinweise! Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.**

Umfassende Informationen zu dem Thema sind in den Praxishilfen der Stiftung Mitarbeit zu finden:

[www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/steuern/steuerarten/104157/](http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/steuern/steuerarten/104157/)